

Schutzkonzept

Massnahmen von FOCAL zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

Hinweis

FOCAL verfügt über keine eigenen Veranstaltungsorte. Die Kursverantwortlichen müssen daher zwingend die Schutzkonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes prüfen und wenn nötig ergänzen.

Falls die Vermieter des Veranstaltungsortes verlangen, dass die Entgegennahme und Einhaltung ihres Schutzkonzeptes mit einer Unterschrift bestätigt werden, unterzeichnet sowohl die intern als auch die extern verantwortliche Person (Geschäftsstelle Lausanne und Kursverantwortliche*r).

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **soziale Distanz**:

Massnahmen
Das Tragen einer Schutzmaske ist in allen öffentlich zugänglichen Räumen, inkl. Seminarräumen, obligatorisch.
Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 50. Die Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, werden höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt. Die Kurs-, Pausen- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrszonen werden so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Wenn möglich werden die Tische voneinander getrennt aufgestellt.
Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
Der Unterricht (insbesondere die Wahl der Methoden) wird so gestaltet, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
Für allfällige gemeinsame Essen kann in einem Restaurant gegessen werden; in diesem Fall müssen die Teilnehmenden auf 4er Tische im Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben oder 6er Tische im Aussenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben verteilt werden; grössere Tafeln sind zu vermeiden. Die Schutzkonzepte der Etablissements sind zu respektieren. Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben gilt das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich als Referenz: https://www.gastrosuisse.ch/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/
Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken - zum Beispiel Aktivitäten mit engen Kontakten oder sehr zahlreichen Teilnehmenden - werden wenn immer möglich vermieden.

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, bei denen **Körperkontakt** unvermeidlich ist:

<p>In Seminaren, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist (z.B. bei Schauspielübungen, Maske- und Kostümanproben etc.) ist das Tragen von Schutzmasken sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Ausbildenden obligatorisch.</p> <p>Für Einzelheiten zum Umgang mit speziellen Situationen verweisen wir auf das Schutzkonzept für Dreharbeiten von Spielfilmen und Serien, herausgegeben von der "Corona-Task-Force" der Filmproduzentenverbände IG, SFP, GARP, in Zusammenarbeit mit dem SSFV, und unterstützt vom ARF/FDS vom 8. Juni 2020.</p>
<p>Wenn am Seminar technische Geräte von verschiedenen Personen bedient werden (insbesondere bei technischen Seminaren), müssen sowohl die Geräte als auch die Hände der Benutzer*innen regelmässig desinfiziert werden.</p>

2. Massnahmen zur Einhaltung der **Hygienevorgaben** des BAG.

Massnahmen
<p>Im Eingang, in den Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Seminarräumen stehen Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.</p>
<p>In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In Räumen, in denen die Fenster nicht geöffnet werden können, muss die Lüftung auf anderem Weg erfolgen.</p>
<p>Es werden genügend Papierkörbe für die Entsorgung von Papier-Taschentüchern und Schutzmasken zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.</p>
<p>Die Kursverantwortlichen verwenden ihre eigenen Stifte für Flipcharts und Whiteboards. Zudem bringen sie jeweils ein weiteres Set Stifte für die Ausbildenden mit. Dieses Set muss beim Gebrauch durch verschiedene Auszubildende nach jeder Person desinfiziert werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Hände regelmässig gewaschen werden.</p>
<p>Liegt für den Veranstaltungsort ein Schutzkonzept vor, kann normales Geschirr verwendet werden. Für Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen immer ausreichend Einweghandtücher, Einwegbecher etc. zur Verfügung stehen.</p>
<p>Für spezielle Situationen stehen den Teilnehmenden Schutzmasken zur Verfügung.</p>

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Massnahmen
Vor dem Seminar erkundigen sich die Kursleiter*innen, ob ein*e Teilnehmende*r ein besonderes Schutzbedürfnis hat. Gegebenenfalls wird das bestehende Schutzkonzept durch weitere Massnahmen ergänzt. Insbesondere muss die Möglichkeit bestehen, dass die betreffenden Personen in Sicherheit Essen und Trinken können.
Die Teilnehmenden werden auf Folgendes hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (vgl. Angang 1) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zehn Tage nach überstandener Krankheit wieder an einer Weiterbildung teilnehmen.
Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit wieder Tätigkeiten ausüben, die den direkten mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden erfordern.
Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören, können sich auf Vorweisen eines Arztzeugnisses von Aufgaben, die den direkten Kontakt mit Teilnehmenden erfordern, dispensieren lassen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

4. Erhebung der Kontaktdaten

Massnahmen
Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt. Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert: <ul style="list-style-type: none"> - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab. <p>Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.</p>

5. Massnahmen zu Information und Management

Massnahmen
Die Teilnehmenden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht und die Abstandsregel).
Das Informationsmaterial des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln wird gut sichtbar im Eingang sowie in Aufenthalts- und Pausenräumen angebracht.
Die Ausbildenden weisen zu Beginn des Anlasses auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die entsprechende Wahl der Methoden hin.
Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die durch das Schutzkonzept erforderlichen Massnahmen informiert.
Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und die Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Lausanne, 15.06.2021

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 01.06.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen:

Als besonders gefährdet gelten gemäss BAG:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Diabetes
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Krebs
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Adipositas Grad III (Body Mass Index BMI ≥ 40 kg/m²)
 - Niereninsuffizienz
 - Leberzirrhose

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Erkrankungen sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen finden Sie hier: [BAG Website zum Coronavirus](#)

Anhang 3: Personengruppen, die gemäss [COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020](#) von der Maskenpflicht ausgenommen (art. 3b):

Folgende Personen sind u.a. von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sowie Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler nach den Artikeln 6e und 6f